

Die Reue und ihre Bedingungen

Imām Ibn Qudāma al-Maqdisī al-
Ḥanbalī [541-620 n. H.]

Aus al-Mughnī

Übersetzung und Kommentierung: Abū Bilāl al-Mālikī

Korrektur: Khadīdscha b. Turābī



www.sunnanet.de

1433-2012

Mülheim an der Ruhr

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

الحمد لله والصلاة والسلام على سيدنا ومولانا محمد وعلى آله وصحبه أجمعين

قال الشيخ الهمام ابن قدامة الحنبلي رحمه الله:

Das Bereuen jeder Sünde ist eine Pflicht. In dem Moment, in dem man die Reue zeigt, wird sie angenommen, denn Allah ﷻ sagt: ﴿Jene, die eine schändliche Tat begangen oder sich selbst unrecht getan haben, sollen sich Gott vergegenwärtigen und um Vergebung ihrer Sünden bitten. Wer, außer Gott, vergibt die Sünden? Sie haben nicht wissentlich auf ihren bösen Taten beharrt.﴾ [3:135]

Und da Er ﷻ sagt: ﴿Und wer Verwerfliches tut oder sich selbst Unrecht antut, dann ALLAH um Vergebung bittet, der wird ALLAH als allvergebend, allgnädig finden.﴾ [4:110] und weil der Prophet ﷺ sagte: ﴿Wer eine Sünde bereut gleicht jemandem, der keine Sünde hat﴾¹.

Umar ؓ sagte diesbezüglich: „Der Rest des Lebens eines Gläubigen ist unbezahlbar, da er in dieser Zeit, das, was er verpasste, noch erreichen kann, was er verdarb, wieder richten kann und [in dieser Zeit] kann Allah ﷻ seine schlechten Taten zu guten umwandeln.“

Was die Reue betrifft so wisse, dass sie zwei Kategorien hat und zwar eine innerliche Reue und eine Reue, die mit einem Rechtsurteil zusammenhängt. Was die innerliche Reue angeht, so betrifft sie das, was zwischen dem Diener und seinem Herrn ﷻ ist.

¹ Überliefert in Sunan Ibn Mädscha Nr° 4250 und wurde zu Ṣaḥīḥ von Imām aṣ-Ṣuyūṭī und als Ḥassan von Imām Ibn Ḥadschar und sein Schüler as-Sakhāwī erklärt.

Das Bereuen einer Sünde, welche nicht das Recht [gegenüber einer anderen Person] betrifft, wie das Küssen einer fremden Frau, das sich Zurückziehen mit ihr, das Konsumieren von berauschenden Substanzen oder die Lüge, geschieht, indem man es bereut und sich fest entschließt, diese Sünde nie wieder zu begehen.

Es wird vom Propheten ﷺ überliefert, dass er gesagt hat: **«Das Bedauern ist eine Reue.»**²

Man sagt: Die wahrhaftige Reue beinhaltet vier Dinge und zwar, das Bedauern mit dem Herzen, die Bitte um Vergebung mit der Zunge, die Entschlossenheit, die begangene Sünde nicht mehr zu tun und die Vermeidung der schlechten Gefährten.

Wenn die Sünde ein Recht gegenüber Allah ﷻ oder einem Menschen berührt, wie z.B. die Nichtentrichtung der Pflichtabgabe [Zakāt] oder das Entwenden eines Eigentums. Folgt dann die Reue, wie wir schon erwähnten, so muss zusätzlich diese Ungerechtigkeit, soweit man kann, beseitigt werden, indem man z.B. die nicht bezahlte Pflichtabgabe entrichtet oder das beschlagnahmte Eigentum, Gleiches oder seinen Wert zurückgibt.

Wenn er es nicht zurückgeben kan, muss er zumindest beabsichtigen, es zurückzugeben, sobald er dies tun kann.

Wenn die begangene Sünde sich gegen einen Menschen richtete und eine Vergeltung nach sich zieht, wie z.B. eine körperliche Strafe oder

² Überliefert in Sunan Ibn Mādscha Nr° 4252; Musnad al-Imām Aḥmad Nr° 3568; Ṣaḥīḥ Ibn Ḥibbān Nr° 612 und in al-Mustadrak Nr° 7212. Imām Ibn Ḥibbān und Imām al-Ḥākim, Imām adh-Dhahabī, Imām al-Haythamī und Imām aṣ-Ṣuyūṭī sagen, dass der Ḥadīth Ṣaḥīḥ ist.

die Strafe wegen Ehrverletzung³, dann soll man in diesem Fall seinen Körper demjenigen, dessen Recht man verletzt hat, ausliefern.⁴

Richtet sich die Sünde gegen ein Recht Allahs, wie z.B. im Falle der Unzucht oder des Weintrinkens, so kann die Reue auch durch das Bedauern und die Fassung der festen Absicht geschehen, dass man diese Sünde nie wieder begehen wird.

Es ist keine Bedingung [für die Reue in diesem Fall], dass man sie [öffentlich] zugibt. Wenn diese Sünde nicht in der Öffentlichkeit bekannt ist, dann ist es eher besser sie weiter verdeckt zu halten. Die Reue ist etwas zwischen dem Diener und Allah ﷻ, da der Prophet ﷺ sagte: **﴿Wer etwas von diesen verabscheuungswürdigen Taten begeht, so soll er seine Tat mit der Bedeckung Allahs bedecken, weil wahrlich, wer uns seine Tat entblößt, so werden Wir ihn bestrafen﴾**⁵

Als Ghāmidīyya⁶ die Unzucht zugegeben hat, hat der Prophet ﷺ sie deswegen nicht getadelt.

Wenn die Sünde in der Öffentlichkeit bekannt ist, dann erwähnte Al-Qāḍī⁷ in diesem Fall, dass es besser ist, dass man die Sünde zugibt, damit die Strafe vollzogen wird. Es ist so, weil die Sünde ohnehin bekannt ist, dann gibt es keinen Grund, die Strafe zu unterlassen.

³ Hier ist Qadf gemeint das heißt, wenn man einer Person die Unzucht vorwirft.

⁴ Hier ist gemeint, dass man sich bereit erklärt, die körperliche Vergeltung zu akzeptieren, falls die andere Person weder eine Wiedergutmachung mit Geld akzeptiert, noch dem Täter verzeiht.

⁵ Diesen Ḥadīth überlieferte Imām Mālik in al-Muwaṭṭa' Nr° 1508. Imām Ibn 'Abd al-Barr sagte in seinem Kommentar zum al-Muwaṭṭa' [al-Istidhkār]: „Aus diesem Ḥadīth entnimmt man, dass es verpönt ist, die Unzucht zu gestehen, und dass es besser ist, seine Tat zu bedecken und zu Allah ﷻ zurückzukehren, indem man die Reue zeigt.“ 7:463

⁶ Der Name einer Frau, die in der Zeit des Propheten ﷺ zugegeben hat, dass sie Unzucht begangen hat.

⁷ Mit al-Qāḍī ist Imām Abū Ya'īlā al-Ḥanbalī ibn al-Farrā' der Scheikh der Ḥanbalīs seiner Zeit gemeint. [gest. 458 n. H.]

Jedoch die richtigere Meinung ist, dass man das Gestehen [der Sünde] unterlassen soll, da der Prophet ﷺ demjenigen, der ihm seine Sünde gestanden hat, indirekt sagen wollte, dass er sein Geständnis widerrufen soll. Er tat dies mit Mā'iz und mit demjenigen, der den Diebstahl zugab. Auch wenn die Tat bekannt war, hat er ﷺ es nicht gemocht, dass man sie zugibt. Es ist sogar überliefert, als der Prophet ﷺ die Strafe vollzogen hat war sein [edles] Gesicht wie Asche geworden [aus Mitleid]⁸

Es wurde nirgendwo erwähnt, dass man die Sünde zugeben soll. Weder der Koran noch die Sunna haben dazu aufgerufen und kein Analogieschluss ist in diesem Fall richtig. Vielmehr steht in der Scharia, dass man die Sünden bedecken und geheimhalten soll und dass man demjenigen, der seine Sünde zugibt, die Möglichkeit gibt, sein Geständnis zu widerrufen. Der Prophet ﷺ sagte zu Hazzāl, und er war derjenige der Mā'iz zum Zugeben seiner Sünde aufgefordert hat: ﴿O Hazzāl, hättest du ihn mit deinem Gewand bedeckt dann wäre es besser für dich gewesen.﴾⁹

Die Gefährten von asch-Schāfi'ī sagten, dass die Reue von demjenigen, der so eine Sünde begeht, ist, dass er sie zugibt, jedoch diese Meinung ist nicht richtig, wegen dem, was wir erklärt haben und weil die Wahrheit der Reue existiert, auch ohne das Zugeben und weil sie was vor ihr war, beseitigt, wie es in den Überlieferungen steht. Dazu kommen die zahlreichen Koranverse, die davon berichten, dass die

⁸ Dieser Ḥadīth ist authentisch laut Imām al-Ḥākim und wird von Imām Aḥmad Nr° 3977 und Imām al-Ḥākim in al-Mustadrak 8155 überliefert.

⁹ In dem Ḥadīth, welcher dieses Ereignis überliefert, steht, dass der Prophet ﷺ sich dreimal von Mā'iz ﷻ abgewandt hat und erst beim vierten Mal, als er seine Tat gestanden hat, wurde er bestraft. Es wird auch in demselben Ḥadīth überliefert, dass der Prophet ﷺ zu Hazzāl ﷻ: ﴿O Hazzāl, hättest du ihn mit deinem Gewand bedeckt, dann wäre es besser für dich gewesen﴾. Diesen Ḥadīth überlieferte u. A. Imām al-Ḥākim in al-Mustadrak und sagte darüber: Diese Überlieferung ist Ṣaḥīḥ. Mit diesem Urteil stimmte auch Imām adh-Dhahabī überein.

Sünden durch die Bitte um Verzeihung und die Unterlassung des Beharrens auf dieser Sünde, vergeben werden.

Was die Bid'a betrifft so kann man sie bereuen, indem man sie zugibt, sie nicht mehr vertritt und ihr Gegenteil verinnerlicht.



فصل^{٢٤}

وَكُلُّ ذَنْبٍ تَلَزَمَ فَاعِلُهُ التَّوْبَةَ مِنْهُ ، وَمَتَى تَابَ مِنْهُ ، قَبِلَ اللَّهُ تَوْبَتَهُ ؛ بِدَلِيلِ قَوْلِهِ تَعَالَى : ﴿ وَالَّذِينَ إِذَا فَعَلُوا فَاحِشَةً أَوْ ظَلَمُوا أَنْفُسَهُمْ ذَكَرُوا اللَّهَ فَاسْتَغْفَرُوا لِذُنُوبِهِمْ وَمَنْ يَغْفِرِ اللَّهُ إِنْ شَاءَ اللَّهُ لَمْ يُصِرُّوا عَلَىٰ مَا فَعَلُوا وَهُمْ يَعْلَمُونَ أُولَٰئِكَ جِزَاءُ مَغْفِرَةٍ مِنْ رَبِّهِمْ ﴾ الْآيَةَ . وَقَالَ :

﴿ وَمَنْ يَعْمَلْ سُوءًا أَوْ يَظْلِمْ نَفْسَهُ ثُمَّ يَسْتَغْفِرِ اللَّهُ يَجِدِ اللَّهُ غَفُورًا رَحِيمًا ﴾ . وَلِأَنَّ النَّبِيَّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ قَالَ : ﴿ التَّائِبُ مِنَ الذَّنْبِ كَمَنْ لَا ذَنْبَ لَهُ ﴾ . وَقَالَ عُمَرُ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ : بَقِيَّةُ عُمَرَ الْمُؤْمِنِ لَا قِيمَةَ لَهُ ، يَذْرُكُ فِيهِ مَا فَاتَ ، وَيُحْيِي فِيهِ مَا أَمَاتَ ، وَيُبَدِّلُ اللَّهُ سَيِّئَاتِهِ حَسَنَاتٍ . وَالتَّوْبَةُ عَلَىٰ ضَرْبَيْنِ ؛ بَاطِنَةٌ ، وَحُكْمِيَّةٌ ، فَأَمَّا الْبَاطِنَةُ ، فَهِيَ مَا بَيْنَهُ وَبَيْنَ رَبِّهِ تَعَالَى ، فَإِنْ كَانَتْ الْمُعْصِيَةُ لَا تُوجِبُ حَقًّا عَلَيْهِ فِي الْحُكْمِ ، كَقُبْلَةِ أَجْنَبِيَّةٍ ، أَوْ الْخُلُوةِ بِهَا ، وَشُرْبِ مُسْكِرٍ ، أَوْ كَذِبٍ ، فَالتَّوْبَةُ مِنْهُ النَّدَمُ ، وَالْعَزْمُ عَلَىٰ أَنْ لَا يَعُودَ . وَقَدْ رُوِيَ عَنِ النَّبِيِّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ أَنَّهُ قَالَ : ﴿ النَّدَمُ تَوْبَةٌ ﴾ . وَقِيلَ : التَّوْبَةُ النَّصُوحُ تَجْمَعُ أَرْبَعَةَ أَشْيَاءَ ؛ النَّدَمُ بِالْقَلْبِ ، وَالِاسْتِغْفَارُ بِاللِّسَانِ ، وَإِضْمَارُ أَنْ لَا يَعُودَ ، وَمُجَابَنَةُ خُلُطَاءِ السُّوءِ . وَإِنْ كَانَتْ تُوجِبُ حَقًّا لِلَّهِ تَعَالَى ، أَوْ لِأَدَمِيٍّ ؛ كَمَنْعِ الزَّكَاةِ وَالْغَضَبِ ، فَالتَّوْبَةُ مِنْهُ بِمَا ذَكَرْنَا ، وَتَرْكُ الْمُظْلَمَةِ حَسَبَ إِمْكَانِهِ ، بِأَنْ يُؤَدِّيَ الزَّكَاةَ ، وَيَرُدَّ الْمَغْضُوبَ ، أَوْ مِثْلَهُ إِنْ كَانَ مِثْلِيًّا ، وَإِلَّا قِيمَتُهُ . وَإِنْ عَجَزَ عَنْ ذَلِكَ ، نَوَى مَرَدَّهُ مَتَى قَدَرَ عَلَيْهِ . فَإِنْ كَانَ عَلَيْهِ فِيهَا حَقٌّ فِي الْبَدَنِ ، فَإِنْ كَانَ حَقًّا لِأَدَمِيٍّ ، كَالْقِصَاصِ ، وَحَدِّ الْقَذْفِ ، اشْتَرَطَ فِي التَّوْبَةِ

التَّمَكُّنُ مِنْ نَفْسِهِ ، وَبَذْلُهَا لِلْمُسْتَحِقِّ ، وَإِنْ كَانَ حَقًّا لِلَّهِ تَعَالَى ، كَحَدِّ النَّزِيِّ ، وَشُرْبِ
 الْخَمْرِ ، قَتْلِهِ أَيْضًا بِالدَّمِ ، وَالْعَزْمِ عَلَى تَرْكِ الْعُودِ ، وَلَا يُشْتَرَطُ الْإِقْرَارُ بِهِ ، فَإِنْ كَانَ ذَلِكَ
 لَمْ يَشْتَهَرْ عَنْهُ ، فَالْأَوْلَى لَهُ سِتْرُ نَفْسِهِ ، وَالتَّوْبَةُ فِيمَا بَيْنَهُ وَبَيْنَ اللَّهِ تَعَالَى ؛ لِأَنَّ النَّبِيَّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ
 وَسَلَّمَ قَالَ : ﴿ مَنْ أَتَى شَيْئًا مِنْ هَذِهِ الْقَادُومَاتِ ، فَلْيَسْتَسِرْ بِسِتْرِ اللَّهِ تَعَالَى ، فَإِنَّهُ مَنْ أَبَدَى لَنَا
 صَفْحَتَهُ أَقَمْنَا عَلَيْهِ الْحَدَّ ﴾ . فَإِنَّ الْغَامِذِيَّةَ حِينَ أَقْرَتْ بِالنَّزِيِّ ، لَمْ يُنْكَرْ عَلَيْهَا النَّبِيُّ صَلَّى
 اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ ذَلِكَ . وَإِنْ كَانَتْ مَعْصِيَةً مَشْهُورَةً ، فَذَكَرَ الْقَاضِي أَنَّ الْأَوْلَى الْإِقْرَارُ بِهِ
 ، لِيُقَامَ عَلَيْهِ الْحَدُّ ؛ لِأَنَّهُ إِذَا كَانَ مَشْهُورًا ، فَلَا فَايِدَةَ فِي تَرْكِ إِقَامَةِ الْحَدِّ عَلَيْهِ . وَالصَّحِيحُ أَنَّ
 تَرْكَ الْإِقْرَارِ أَوْلَى ؛ لِأَنَّ النَّبِيَّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ عَرَّضَ لِلْمَقْرِ عِنْدَهُ بِالرُّجُوعِ عَنِ الْإِقْرَارِ ؛
 فَعَرَّضَ لِمَاعِنِ ، وَلِلْمَقْرِ عِنْدَهُ بِالسَّرِقَةِ بِالرُّجُوعِ ، مَعَ اسْتِهَاْمِهِ عَنْهُ بِإِقْرَارِهِ ، وَكَرِهَ الْإِقْرَارَ ،
 حَتَّى إِنَّهُ قِيلَ : لَمَّا قَطَعَ السَّارِقُ : كَأَنَّمَا أُسِفَّ وَجْهُهُ مَرْمَادًا . وَلَمْ يَرِدْ الْأَمْرُ بِالْإِقْرَارِ ، وَلَا
 الْحَثُّ عَلَيْهِ فِي كِتَابٍ وَلَا سُنَّةٍ ، وَلَا يَصِحُّ لَهُ قِيَاسٌ ، إِنَّمَا وَرَدَ الشَّرْعُ بِالسَّتْرِ ، وَالِاسْتِتَارِ ،
 وَالتَّعْرِضِ لِلْمَقْرِ بِالرُّجُوعِ عَنِ الْإِقْرَارِ . وَقَالَ لِهَنْزَالٍ ، وَكَانَ هُوَ الَّذِي أَمَرَ مَاعِنًا بِالْإِقْرَارِ :
 ﴿ يَا هَنْزَالُ ، لَوْ سَتَرْتَهُ بِثَوْبِكَ ، كَانَ خَيْرًا لَكَ ﴾ . وَقَالَ أَصْحَابُ الشَّافِعِيِّ : تَوْبَةُ هَذَا
 إِقْرَارُهُ لِيُقَامَ عَلَيْهِ الْحَدُّ وَلَيْسَ بِصَّحِيحٍ ؛ لِمَا ذَكَرْنَا ، وَلِأَنَّ التَّوْبَةَ تُوْجَدُ حَقِيقَتُهَا بَدُونِ الْإِقْرَارِ
 ، وَهِيَ تَجِبُ مَا قَبْلَهَا ، كَمَا وَرَدَ فِي الْأَخْبَارِ ، مَعَ مَا دَلَّتْ عَلَيْهِ الْآيَاتُ فِي مَغْفِرَةِ الذُّنُوبِ
 بِالِاسْتِغْفَارِ ، وَتَرْكِ الْإِصْرَارِ . وَأَمَّا الْبِدْعَةُ ، فَالتَّوْبَةُ مِنْهَا بِالْاعْتِرَافِ بِهَا ، وَالرُّجُوعِ عَنْهَا ،
 وَاعْتِقَادِ ضِدِّ مَا كَانَ يُعْتَقَدُ مِنْهَا .